

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.722/0014-V/A/5/2007

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MMAG DR PATRICK SEGALLA

PERS. E-MAIL • PATRICK.SEGALLA@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2353

IHR ZEICHEN • 170.031/0004-II/ST4/2007

An das  
Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

st4@bmvit.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krafftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (29. KFG-Novelle)  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines:**

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

## **II. Zum Gesetzesentwurf:**

### Zu Z 4 (§ 40a Abs. 3):

Der neu eingefügte zweite Satz dieser Bestimmung erscheint übermäßig kompliziert formuliert; eine Vereinfachung würde sich anbieten. Im Sinne der Erläuterungen könnte hierbei unmittelbar auf den Fall der Statutarstadt im Gesetzestext abgestellt werden. Im Sinne dieser Erläuterungen könnte es aber auch zweifelhaft sein, ob tatsächlich eine ausreichend spezifische Situation für Sonderregelungen besteht, sind doch zahlreiche Bezirke rund um Statutarstädte sehr groß und scheint eine allfällige Ungleichbehandlung eher von der Bezirksgröße als von der Frage, ob ein Behördensprengel ausschließlich an nur einen anderen grenzt, abzuhängen.

### Zu Z 6 (§ 101 Abs. 2):

Dieser Satz wird durch die Änderung schwer verständlich. Wenn möglich, sollte er einfacher formuliert und allenfalls in zwei Tatbestände aufgespalten werden (ausdrücklich aufgezählte sowie „andere“ Transporte). Anstatt des Satzteils „wenn mit Zugmaschinen [...] Geräte befördert werden“ wird die Verwendung folgender Alternative vorgeschlagen: „oder bei der Beförderung von Geräten mit Zugmaschinen, Motorkarren oder Schneeräumfahrzeugen...“.

### Zu Z 7 (§ 102 Abs. 9):

Im ersten Satz wäre anzudenken, anstatt „...und nur, wenn sie so befestigt sind...“ einfacher „und sie so befestigt sind...“ zu formulieren.

### Zu Z 8 (§ 102d Abs. 9):

Die Wortfolge „gesammelt alle drei Monate“ könnte auch unmittelbar vor der Wortfolge „dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu überweisen angeordnet werden.“

## **III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf seine Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#) - betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens - und vom 19. Februar 1999, GZ [600.824/0-V/2/99](#) – betref-

fend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hin, in denen insbesondere um die Aufnahme bestimmter zusätzlicher Hinweise in das Vorblatt und den Allgemeinen Teil der Erläuterungen ersucht wurde.

### 1. Zum Vorblatt:

Nach dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. Februar 1999, GZ [600.824/0-V/2/99](#) - betreffend: Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hätte das Vorblatt

- einen Abschnitt „**Finanzielle Auswirkungen**“ zu enthalten, gegliedert in
  - Auswirkungen auf den Bundeshaushalt,
  - Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes und
  - Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften,

### 2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, GZ 671.804/10-V/8/92).

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für (ua.) ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, muss hingewiesen werden.

#### **IV. Zum Aussendungs Rundschreiben:**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darf aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Rücksicht auf die EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, sowie vom 17. Jänner 2007, GZ [600.614/0001-V/2/2007](#) erinnern. Demnach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungs Rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) zu übermitteln; **die früher vorgesehene Übermittlung von 25 (Papier-)Ausfertigungen ist jedoch nicht mehr erforderlich.**

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

28. September 2007  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

**Elektronisch gefertigt**